

Die Bedeutung von Taufe und Konversion im Asyl- und Aufenthaltsverfahren
Tagung der Ev. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche)
am 27. Mai 2009 in Speyer

Beitrag von Rechtsanwalt Tim W. Kliebe, Frankfurt am Main

Die Bedeutung von Taufe und Konversion im Asyl- und Aufenthaltsverfahren aus der Sicht des Rechtsanwaltes

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

in meinem Beitrag möchte ich nun nicht mehr erneut auf die rechtlichen Voraussetzungen eingehen, sondern mich auf zwei Bereiche beschränken, die für mich als Anwalt von besonderer Bedeutung sind. Zunächst möchte ich daher auf die Situation und die Probleme bei der Anhörung bzw. der mündlichen Verhandlung eingehen. Sodann möchte ich einen Blick auf die Kostenentscheidungen der Verwaltungsgerichte werfen.

I.

Kommen wir also zunächst zum Ablauf und den Inhalten einer Anhörung bzw. einer mündlichen Verhandlung.

„**Nun sag, wie hast du's mit der Religion?**“ (Goethe, Faust, Der Tragödie erster Teil, Reclam, Vers 3415)

Die berühmte Gretchenfrage aus Goethes Faust, die die meisten von Ihnen kennen werden, ist die Frage, die im Rahmen der Anhörung und mündlichen Verhandlung geklärt werden muss.

Das Problem daran ist: wie kann der Glaube einer Person überprüft werden?

Mit der Taufe ist die oder der Getaufte unzweifelhaft Christ. Dies haben Nele Allenberg und Dr. Günter Geisthardt heute Morgen klar und nachvollziehbar

dargestellt. Häufig geht es auch bei den entsprechenden Verfahren nicht um die Frage der Taufe, sondern um die Frage der Religionsausübung. Dadurch soll – richtigerweise – festgestellt werden, ob für die oder den Betroffenen bei der konkreten Religionsausübung im Herkunftsland eine Verfolgungsgefahr besteht. Schaut man sich die Religionsausübung der meisten Christen in Deutschland an, so ist festzustellen, dass nicht viele Menschen regelmäßig in den Sonntagsgottesdienst gehen. Das *Christsein* der heutigen Mitglieder der beiden großen christlichen Konfessionen in Deutschland beschränkt sich doch häufig auf die Gottesdienstbesuche an Weihnachten und vielleicht noch zu Ostern. Allerdings stehen Taufe und kirchliche Trauung nach wie vor hoch im Kurs und eine Mehrheit der Mitglieder der christlichen Kirchen wünscht sich wohl für ihre Kinder die Möglichkeit, einen Kindergarten in kirchlicher Trägerschaft zu besuchen und an Angeboten der christlichen Jugendverbände teilzunehmen. Auf entsprechende Nachfrage würden sich diese Menschen – die sich wenig an den Aktivitäten der Kirchengemeinde beteiligen – mit hoher Wahrscheinlichkeit als Christen bezeichnen.

Mit dieser Einstellung würde wohl aber nicht ein einziger Antragsteller beim Bundesamt als Flüchtling anerkannt werden. Nein, hierzu wird regelmäßiger Gottesdienstbesuch vorausgesetzt, starkes Engagement in der Kirchengemeinde, Mitgliedschaft im Chor, der Frauen-, Männer- oder Jugendgruppe und/oder dem Gebetskreis usw. usf.

Häufig wird von den Antragstellenden und Klagenden eine derart tiefe Verwurzelung im christlichen Glauben verlangt, dass im Prinzip jede andere Haltung als die des Märtyrers zu einer Ablehnung des Antrages führt. Als Beispiel sei die häufig zitierte Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes aufgeführt: *„Denn nur, wenn verlässlich festgestellt werden kann, dass die Konversion auf einer glaubhaften Zuwendung zum christlichen Glauben im Sinne einer ernsthaften Gewissensentscheidung, auf einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel mit einer identitätsprägenden festen Überzeugung und nicht lediglich aus bloßen Opportunitätsgründen beruht, kann [...] davon ausgegangen werden, dass ein Verschweigen, Verleugnen oder gar die Aufgabe der neuen Glaubensüberzeugung zur Vermeidung staatlicher oder nichtstaatlicher Repressionen im Heimatland den Betroffenen grundsätzlich und in aller Regel unter Verletzung seiner Menschenwürde*

existenziell und in seiner sittlichen Person treffen und in eine ausweglose Lage bringen würde und ihm deshalb nicht zuzumuten ist [...]. Nur bei einem in diesem Sinne ernsthaften Glaubenswechsel könnte das Gericht zur Überzeugung gelangen, dass der schutzsuchende Ausländer bei einer Rückkehr in sein islamisches Heimatland von seiner neuen christlichen Glaubensüberzeugung nicht ablassen könnte und deshalb in eine ausweglose Lage geriete“ (HessVGH, Beschl. v. 26. Juni 2007 – 8 ZU 1463/06.A – InfAuslR 2007, ,405 <406>).

Der Kollege Rechtsanwalt Victor Pfaff hat diesbezüglich auf einer ähnlichen Veranstaltung wie unserer heutigen auf die Haltung Martin Luthers in Worms vor dem Reichstag verwiesen. „Hier stehe ich, ich kann nicht anders. Gott helfe mir. Amen.“ Ich möchte ergänzend zu bedenken geben: Nicht jedem konvertierten Rückkehrer wird im Herkunftsland eine Rückzugsmöglichkeit auf einer Burg geboten werden, um als Junker Jörg die kommenden Jahre als Gast eines Kurfürsten Friedrich zu verbringen.

Welchen Glaubensmaßstab aber können wir dann anlegen – welche Tiefe der Glaubensüberzeugung ist ausreichend – wo verläuft die Grenze?

Wer kennt nicht den folgenden Satz: „Glauben können Sie in der Kirche – hier müssen sie wissen!“ Der Sachbearbeiter/ die Sachbearbeiterin Asyl ebenso wie Richterinnen und Richter wollen Gewissheit haben, ob jemand glaubt. Das Dumme daran ist nur, dass man einer anderen Person glauben kann, dass sie glaubt – es ist aber unmöglich zu wissen, ob diese Person glaubt. Man kann vielleicht zu der Gewissheit kommen, dass jemand gläubig ist. Aber absolute Sicherheit kann es nicht geben. Dazu fehlt der Gottesbeweis – und daran sind schon zahlreiche kluge Köpfe gescheitert.

Es kommt in den meisten Verfahren also darauf an, dass der Antragstellerin/ dem Antragsteller geglaubt wird.

Und damit komme ich zu einem anderen Problem, das sich häufig stellt: Gerade im Bereich der Religion besteht m. E. die Gefahr, dass eigene Vorstellungen hinsichtlich

einer Glaubensüberzeugung und -ausübung einer objektiven Entscheidung im Wege stehen oder die Entscheidung zumindest – möglicherweise unbewusst - beeinflussen.

Dies möchte ich an Beispielen aus der Praxis verdeutlichen.

Ein Kollege von mir, Rechtsanwalt Peter von Auer, vertrat eine Familie vor Gericht. Die Eltern und beide Kinder waren getauft.

Der ältere Sohn wurde als Flüchtling anerkannt, die erst viereinhalb-jährige Tochter nicht. Die Begründung des Gerichts lautete: *„Gleichwohl kann hier nicht angenommen werden, dass die Klägerin, die als Kind (ursprünglich) muslimischer Eltern die muslimische Religionszugehörigkeit selbst durch Geburt erworben hat, während ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland diese Religionszugehörigkeit aufgegeben und einen christlichen Glauben angenommen hat. Dieser Annahme steht das Alter der Klägerin entgegen“*.

Es folgt ein Zitat aus einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts.

Dann führt das Verwaltungsgericht weiter aus: *„Da die Klägerin im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erst ca. 4 ½ Jahre alt ist, fehlt ihr die erforderliche Eigenständigkeit als Voraussetzung einer religiösen Persönlichkeitsprägung. Der Einzelrichter nimmt deshalb nicht an, dass die Klägerin sich selbst als Christin versteht“*. (vgl. VG Gießen, Ur. v. 22. Januar 2009 – 3 K 7/08.GI.A, UA. S. 5, 6).

Das Gericht hat also nicht auf die individuelle Person der Klägerin abgestellt, sondern den Grundsatz aufgestellt, dass Kinder im Alter von 4 ½ Jahren nicht die Voraussetzungen einer religiösen Persönlichkeitsprägung haben können. Eine Begründung für diesen Grundsatz sucht man vergeblich. Es ist zu befürchten, dass der entsprechende Richter somit kurzer Hand seine eigene Vorstellung ab wann ein Kind einen eigenen Glauben entwickeln kann als Grundsatz seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat.

Allerdings widerspricht diese starre Altersgrenze sämtlichen entwicklungspsychologischen und religionswissenschaftlichen Erkenntnissen, nach denen Kinder in diesem Alter bereits sehr wohl einen eigenen Glauben entwickeln

können. Gegen das Urteil wurde ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Beschluss ausgeführt: *„Für die in Rede stehende Frage, ab wann ein religiöses Selbstverständnis aus eigener Überzeugung bei einem Kind vorhanden ist, kommt es nicht allein auf das Alter des betroffenen Kindes an, sondern auch darauf, ob das Kind nach seiner individuellen Persönlichkeit, insbesondere seiner Reife und seiner Fähigkeit zum Verständnis religiöser Vorgänge und der Bedeutung eines Glaubenswechsels dazu in der Lage ist, die Überzeugungen und Forderungen seines (neuen) Glaubens als wesentliches Element seiner Einstellung zu Welt und Menschen in sich aufzunehmen und ob es deshalb (bereits) die Eigenschaft einer „religiös geprägten Persönlichkeit“ als Voraussetzung für die Verfolgungsqualität von Einschränkungen und Behinderungen der Glaubensbetätigung besitzt“* (vgl. Hess. VGH, Beschl. v. 30. April 2009 – 6 A 752/09.Z.A – BA. S. 3). Das klingt soweit ganz gut, dennoch wurde der Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt. *„Selbst wenn man annehmen wollte, dass auf Grund der im Zulassungsantrag angeführten Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie bereits Kinder im Alter der Klägerin dazu in der Lage sein können, ein ausreichend geprägtes religiöses Weltbild zu entwickeln, kann die Feststellung, ob dies im Einzelfall tatsächlich geschehen ist, nur auf der Basis der jeweiligen konkreten Verhältnisse getroffen werden. Der Umstand, dass die als grundsätzlich bedeutsam aufgeworfene Frage in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht beantwortet wurde, beruht in Folge dessen nicht darauf, dass das Bundesverwaltungsgericht bisher noch keine Gelegenheit hatte, grundsätzlich zu klären, ab welchem Alter ein Kind dazu in der Lage ist, eine „religiös geprägte Persönlichkeit“ zu entwickeln, sondern darauf, dass die Frage keiner allgemeinen Klärung zugänglich ist“.*

Dieser Beschluss ist ein Grund dafür, über die Abschaffung des § 78 AsylVfG – also der Beschränkung der Gründe für die Zulassung der Berufung – nachzudenken. Insbesondere nachdem die Zahlen der Asylbewerber/-innen erheblich zurückgegangen sind. Mit den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes hätte die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit zugelassen werden können – allein ist diese Möglichkeit im § 78 AsylVfG nicht vorgesehen. Andererseits halte ich diesen Beschluss auch für den Ausdruck von Arbeitsverweigerung durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof.

Einerseits auszuführen, dass das Verwaltungsgericht Fehler gemacht hat – dann aber das Urteil aus formalen Gründen aufrecht zu erhalten – das ist schwer zu vermitteln.

Hinsichtlich der Frage, in wie weit Kinder aufgrund des Glaubens die Flüchtlingsanerkennung erhalten können, möchte ich an dieser Stelle auf ein ganz anderes Verfahren hinweisen. Es handelt sich um die Verfassungsbeschwerde einer Kopftuch tragenden Lehramtsanwärterin aus Baden-Württemberg. Der Fall dürfte in groben Zügen noch bekannt sein. Die Beschwerdeführerin hatte die Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg beantragt. Das Oberschulamt hielt die Bewerberin aufgrund ihrer erklärten Absicht, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, für ungeeignet. In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. September 2003 sind auch die Entscheidungen der Vorinstanzen wiedergegeben und hieraus möchte ich einige Stellen zitieren: Das Verwaltungsgericht Stuttgart hatte die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt (wie gesagt, zitiert wird die Wiedergabe der Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht): *„Das von der Beschwerdeführerin getragene Kopftuch demonstrierte auffallend und eindrucksvoll ihr Bekenntnis zum Islam; dabei sei unerheblich, dass das Kopftuch, anders als das Kreuzifix für den christlichen Glauben, nicht als symbolischer Inbegriff des islamischen Glaubens gelte. Aufgrund der allgemeinen Schulpflicht und des fehlenden Einflusses der Schüler auf die Auswahl ihrer Lehrer bestehe für die Schüler keine Ausweichmöglichkeit. **Daraus ergebe sich die Gefahr einer – auch ungewollten – Beeinflussung durch den als Respektsperson empfundenen Lehrer**“.* Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatte die Berufung gegen das Urteil zurückgewiesen. Auch hieraus möchte ich einige Stellen wiedergeben: *„Das Tragen des Kopftuches durch eine Lehrerin im Unterricht könne zu einer religiösen Beeinflussung der Schüler und zu Konflikten innerhalb der jeweiligen Schulklasse führen, auch wenn die Beschwerdeführerin glaubhaft jegliche Absicht der Werbung und Missionierung verneint habe. Entscheidend sei allein die Wirkung, die durch den Anblick des Kopftuchs bei den Schülern eintrete. Es handele sich beim islamisch motivierten Kopftuch um ein deutlich sichtbares religiöses Symbol, dem sich der Betrachter nicht entziehen könne. Insbesondere Grundschüler seien kaum in der Lage, die religiöse Motivation für das Tragen eines Kopftuches intellektuell zu*

verarbeiten und sich bewusst für Toleranz oder Kritik zu entscheiden. **Die darin liegende Gefahr der religiösen Beeinflussung sei mit dem gebotenen Schutz der negativen Bekenntnisfreiheit von Schülern und Eltern nicht mehr zu vereinbaren und stehe im Gegensatz zum staatlichen Neutralitätsgebot.**“ Schließlich wies das Bundesverwaltungsgericht die Revision der Beschwerdeführerin zurück. Die Entscheidungsgründe des BVerwG werden durch das BVerfG wie folgt wiedergegeben: „Wegen der Bedeutung, die Muslime dem ‚islamischen Kopftuch‘ beilegen, sei es auch für andere sinnbildlicher Ausdruck einer bestimmten Glaubensüberzeugung und werde allgemein als Bekenntnis zum islamischen Glauben verstanden. **Das Tragen eines Kopftuchs durch die Lehrerin im Unterricht führe dazu, dass die Schüler während der Unterrichtszeit von Staats wegen ständig und unausweichlich mit diesem offenkundigen Symbol einer Glaubensüberzeugung konfrontiert würden. Hierbei handele es sich nach Dauer und Intensität nicht um eine für die Glaubensfreiheit der Schüler unerhebliche Bagatelle. Die Lehrerin trete den Schülern als vom Staat berufene und ihn repräsentierende Autoritätsperson gegenüber. Ob ihr sichtbares Zeichen eines religiösen Bekenntnisses Einfluss auf die Schüler habe, sei zwar schwierig einzuschätzen; Einwirkungen der durch das Kopftuch symbolisierten Glaubensinhalte auf Schüler im Grund – und Hauptschulalter von vier bis vierzehn Jahren ließen sich aber jedenfalls nicht ausschließen**“

Es dürfte bekannt sein, dass die Verfassungsbeschwerde letztlich nur deshalb Erfolg hatte, weil eine gesetzliche Grundlage für die Nichteinstellung fehlte – diese wurde zwischenzeitlich geschaffen.

Was aber können wir aus den genannten Entscheidungen herauslesen? Eine einzige Lehrerin stellt nach allen genannten Entscheidungen eine erhebliche Beeinträchtigung der religiösen Glaubensfreiheit der Schüler und ihrer Eltern dar. Das Verwaltungsgericht spricht von einer Gefahr einer auch ungewollten Beeinflussung. Der VGH sieht die Gefahr der Beeinflussung als mit dem gebotenen Schutz der negativen Bekenntnisfreiheit der Kinder und Eltern unvereinbar.

Auf den Fall eines konvertierten Kindes, das aus einem muslimischen Herkunftsland stammt, übertragen bedeutet dies: Wenn dem zurückkehrenden Kind eine Schule mit ausschließlich muslimischen Lehrern bevorsteht – dann muss doch wohl der Eingriff in die Glaubensfreiheit sowohl des Kindes als auch der Eltern zwangsläufig

angenommen werden. Und weiter: auch wenn das BVerwG den möglichen Einfluss den das Kopftuch auf die Schüler habe, als schwierig einzuschätzen ansieht: Wenn davon ausgegangen wird, dass die Lehrer als Respektspersonen und Ausdruck staatlicher Autorität wahrgenommen werden, kommt der Schulbesuch in einem Land, das den Islam als Staatsreligion vorschreibt, einer staatlichen Missionierung gleich. Zwangsmissionierung der Kinder – unentrinnbar gerade für Grundschüler, mangels Fähigkeit, die religiöse Motivation der Lehrer intellektuell zu verarbeiten – folgt man den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg. Dies stellt eine schwerwiegende Verletzung des grundlegenden Menschenrechtes Glaubensfreiheit im Sinne des Art. 9 Abs. 1 QRL dar.

Doch zurück zu den Schwierigkeiten, dass persönliche Vorstellungen zu der Frage, wie ein christliches Leben auszusehen hat, eine objektive Entscheidung verhindern können. Eine Antragstellerin aus dem Iran hatte im Rahmen eines Folgeantragverfahrens ihre Konversion geltend gemacht. Allerdings hatte sie in der Vergangenheit diverse Straftaten begangen: Diebstähle, falsche Verdächtigung, Freiheitsberaubung und falsche uneidliche Aussage. Zu welchem Schluss führt dies? Ich zitiere aus dem Bescheid des Bundesamtes: *„Der Antragstellerin muss bekannt und bewusst sein, dass sie durch diese Straftaten ein Unrecht begeht, das jedenfalls mit den Grundsätzen einer christlichen Lebensführung in keiner Weise zu vereinbaren ist. Offensichtlich ist aber der christliche Glaube der Antragstellerin, sofern überhaupt vorhanden, nicht als ausreichend gefestigt anzusehen, als das ihr abgenommen werden könnte, ihr gebiete ihr Glaube, sich auch danach zu betätigen. Ihre fortgesetzte Straffälligkeit spricht dafür, dass ihr Gewissen nicht von christlichen Glaubensinhalten und Werten geleitet wird. Aus dem Verhalten der Antragstellerin lässt sich vielmehr der Schluss ziehen, dass ihr Übertritt zum Christentum nur formaler Natur war und dieser nicht aus echter Überzeugung erfolgte und dass ihr Kontakt mit der Freien Evangelischen Gemeinde in Fürth und mit der christlichen Religion insgesamt keine nachhaltige und sie prägende Wirkung auf sie hat“* (vgl. Bescheid vom 11. März 2009 – Gz.: 5239852-439 – S. 12).

Eine ähnliche Ansicht vertritt wohl auch das Verwaltungsgericht Arnberg in der von RiVG Dr. Göbel-Zimmermann vorgestellten Entscheidung.

Nach dieser Entscheidung des Bundesamtes und dem Urteil des VG Arnsberg ist es allerdings ein Rätsel, weshalb sich in Deutschland in den vergangenen Jahrhunderten nach der Christianisierung des Frankenreichs durch Bonifatius überhaupt die Notwendigkeit eines Strafrechts und einer entsprechenden Rechtssetzung ergeben hat. Aus der Tatsache, dass jemand gegen die Grundsätze des Glaubens verstoßen hat, wird gefolgert, dass die Befolgung christlicher Glaubensausübung dann auch nicht einer inneren Überzeugung entspringen könne bzw. nicht identitätsstiftend sei und daher verzichtbar. Jemandem der stiehlt, kann es also nicht gleichzeitig sehr wichtig sein, regelmäßig den Gottesdienst zu besuchen oder an anderen Aktivitäten der Kirchengemeinde teilzunehmen? Das klingt wenig überzeugend.

Im Folgenden möchte ich auf die Frage der Prüfungskompetenz der Sachbearbeiter/-innen Asyl, Richter/-innen und Rechtsanwälte/-innen eingehen.

Welches Wissen müssen die entscheidenden Personen haben, um kompetent und sachgerecht zu einer Entscheidung zu kommen?

Häufig fehlt es meines Erachtens an der notwendigen Kompetenz hinsichtlich der entscheidungsrelevanten Religion. Dies ist allerdings nicht nur ein Problem der Sachbearbeiter/-innen wie den Richterinnen und Richtern, sondern selbstverständlich auch der Rechtsanwältinnen und –anwälte.

Zwei Beispiele aus meiner Praxis: Zu Beginn einer Anhörung des Bundesamtes – die in einer Zelle in der JVA Wiesbaden stattfand, da der Antragsteller in Abschiebungshaft saß – legte der Sachbearbeiter Asyl eine Bibel auf den Tisch mit den Worten, die ich sinngemäß wiedergeben möchte: „Die habe ich sicherheitshalber mal mitgebracht. Ich muss zugeben, dass ich privat die Bibel nicht wirklich häufig zur Hand nehme“. In einem anderen Fall bei einer mündlichen Verhandlung vor dem VG Frankfurt lag ebenfalls eine Bibel auf dem Richtertisch – mit dem Buchrücken zu mir, so dass ich die aufgeklebte Signatur der Bibliothek deutlich sehen konnte. Auch hier machte der Richter keinen Hehl daraus, dass er sich zunächst eine Bibel ausleihen musste, um mögliche Antworten des Klägers auf ihre Richtigkeit überprüfen zu können.

Es geht in meinem Vortrag um die anwaltliche Sichtweise und daher stellt sich in diesen Situationen für mich als Anwalt die Frage, wie man sich als Anwalt hierzu verhält. Soll ich nach den einleitenden Worten des Sachbearbeiters Asyl die Anhörung abbrechen und einen anderen Sachbearbeiter verlangen? Nach dem Motto: „wenn Sie schon einräumen, dass Sie von der Materie keine Ahnung haben, können wir uns die Anhörung wohl auch sparen?“ Soll man einen Befangenheitsantrag gegen den Richter stellen? Es dürfte Konsens im Raum herrschen, dass ein solcher Einwand für das weitere Verfahren in den seltensten Fällen von Vorteil sein dürfte. In beiden Fällen wurde erfreulicherweise zu Gunsten meiner Mandanten entschieden, so dass eine weitere Einlassung auf diesen Aspekt nicht notwendig geworden ist. Aber dennoch bleibt die Frage bestehen, welche Kompetenz notwendig ist.

Um die Vielfältigkeit der unterschiedlichen Glaubensrichtungen und –überzeugungen bewerten zu können, bedarf es meines Erachtens häufig vertiefter Kenntnisse der relevanten Religion. Man müsste also im Zweifel einen Religionswissenschaftler/ eine Religionswissenschaftlerin oder andere Personen, mit entsprechender Fachkompetenz zuziehen. Zumindest in den Fällen, in denen eine Ablehnung aufgrund mangelnder Kenntnis der betreffenden Religion und der danach zu erwartenden Glaubensausübung beabsichtigt ist.

Es erscheint mir hilfreich, auf die Vorgehensweise in anderen Verfahren abzustellen, in denen ebenfalls Fachkompetenz von Dritten benötigt wird, nämlich bei ärztlichen Gutachten und der Frage nach zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden: *„Wenn das Gericht den Beweisantrag nicht erheblich hält, weil auch bei Unterstellung der behaupteten Erkrankung die damit einhergehenden Symptome nicht den Gefährdungsgrad erreichten, der tatbestandlich in § 60 Abs. 7 AufenthG vorausgesetzt wird, nimmt es im Ergebnis eine eigene medizinische Bewertung von Schwere und Ausmaß der Erkrankung vor, ohne die hierfür erforderliche Sachkunde zu besitzen [...] Das Berufungsgericht konnte mangels eigener Sachkunde die Gefahr der möglichen Verschlimmerung einer Erkrankung des Klägers zu 1 bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan, insbesondere auch die in dem Attest angeführte Suizidgefahr, nicht*

ohne weitere Aufklärung durch Einholung fachärztlicher Stellungnahmen oder Gutachten beurteilen und verneinen“ (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.9.2007 – BVerwG 10 C 8.07 – InfAuslR 2008, 142 <144>).

Ein weiterer Punkt hinsichtlich der Prüfkompentenz ist die Bewertung der Antworten, die die Antragsteller/-innen oder Kläger/-innen auf die Fragen der Einzelentscheider/-innen und Richter/-innen geben.

Bundesamt und Gerichte haben – gerade in den Zeiten, in denen die Höchstwerte an Asylanträgen erreicht wurden – eine Praxis entwickelt, Asylsuchende bei der Befragung in Widersprüche und unzutreffende Angaben zu verstricken und die Anträge und Klagen mit dieser Begründung abzulehnen. Ich möchte dies nicht verallgemeinern, aber manchmal kommt es mir beim Durchlesen ablehnender Bescheide oder Urteile so vor, als würde ein auch nur scheinbarer Widerspruch genutzt, um einen Grund für eine Ablehnung zu haben. Als Anwalt will ich daher natürlich Fragen, deren Beantwortung nicht eindeutig als richtig oder falsch bewertet werden kann, möglichst vermeiden oder konkretisieren lassen.

Im Rahmen der bereits oben genannten mündlichen Verhandlung vor dem VG Frankfurt, fragte der Richter den Kläger: *„Können Sie bitte die unterschiedliche Bedeutung von Jesus Christus für das Christentum und von Mohammed für den Islam darlegen?“*

Welche Erwartungshaltung hatte der Richter hinsichtlich der Kenntnisse des Klägers bezüglich dieser religionswissenschaftlichen Fragestellung? Ich gehe davon aus, dass Herr Dr. Geisthardt in der Lage wäre, aus dem Stehgreif ein Referat über mehrere Stunden zu halten, und der Frage dennoch nur in Ansätzen gerecht werden würde. Die Frage könnte Thema einer Dissertation oder Habilitation sein, man könnte dazu auch einen mehrtägigen Fachkongress ausrichten. Ob der Richter in der jeweiligen Situation die Antwort auf die Frage positiv oder negativ bewertet, ist schwierig abzuschätzen.

Ganz anders sind da die beliebten Wissensfragen hinsichtlich der Kenntnis der Bibel. Aber auch diese sind nicht immer ungefährlich:

Im Rahmen einer Anhörung wurden einer Mandantin folgende Fragen gestellt:

In welche Teile gliedert sich die Bibel?

In wie vielen Tagen erschuf Gott die Welt?

Wer kreuzigte Jesus Christus?

Die Antworten meiner Mandantin lauteten wie folgt: Die Bibel gliedert sich in 66 Kapitel. Gott erschuf die Welt in sechs Tagen. Jesus Christus wurde durch Pontius Pilatus gekreuzigt.

Waren die Antworten richtig oder falsch?

Tja, das ist Interpretationssache. Zunächst einmal hatte die Sachbearbeiterin wohl erwartet, dass die Frage nach den Teilen der Bibel mit „Altes und Neues Testament“ beantwortet wird. War die Antwort meiner Mandantin damit falsch? Nur zu Ihrer Information – die Bibel enthält tatsächlich 66 Bücher. Zumindest nach der Übersetzung Martin Luthers. Dieser hat nämlich die so genannten „Apokryphen“ – auch Spätschriften des Alten Testaments genannt – aus dem „Kanon“ des Alten Testaments ausgegliedert und als eigenen Teil zwischen Neuem und Altem Testament eingeordnet. Nach Luther hatte die Bibel damit drei Teile – Altes Testament, Apokryphen und Neues Testament. Die heute erhältlichen Luther-Bibeln verzichten aber in der Regel auf den Abdruck der Apokryphen, so dass diese Bibeln doch nur zwei Teile haben. Die Bibeln der katholischen Kirche enthalten allerdings noch die Apokryphen als Teil des Alten Testaments, damit enthält diese Bibel zwar auch nur zwei Teile, aber mehr als 66 Bücher. Im Ergebnis hat meine Mandantin wohl eine richtige Antwort gegeben – schließlich gab sie an, zum evangelisch-christlichen Glauben konvertiert zu sein. Die Auswahl an möglichen Antworten war aber groß.

Erschuf Gott die Welt in sechs Tagen oder in sieben – das ist eine alte Fangfrage. Was, wenn also ein Antragsteller den siebten Tag hinzu zählt, obwohl Gott an diesem Tag – wie allseits bekannt – ruhte? Man könnte aber auch pedantisch dem Bibeltext folgen. Dort heißt es in 1. Mose, Kap. 1, Verse 1- 5: „*Am Anfang schuf Gott*

Himmel und Erde. Und die Erde war wüst und leer, und es war finster auf der Tiefe; und der Geist Gottes schwebte auf dem Wasser. Und Gott sprach: Es werde Licht! und es ward Licht. Und Gott sah, dass das Licht gut war. Da schied Gott das Licht von der Finsternis und nannte das Licht Tag und die Finsternis Nacht. Da ward aus Abend und Morgen der erste Tag.“ Die richtige Antwort könnte also auch lauten: Gott schuf die Erde am ersten Tag und somit also an einem einzigen Tag. Danach hat Gott sich lediglich noch um die Details gekümmert.

Und auch die Kreuzigung: es ist davon auszugehen, dass sich Pontius Pilatus die Hände nicht selber schmutzig machen wollte, nachdem er sie schon vor Jesus in einem Wasserbad reinigte (vgl. Math. 27, Vs. 24). Also wurde Jesus wohl von römischen Soldaten gekreuzigt und nicht von Pontius Pilatus. Wobei – bei Johannes wird immerhin beschrieben, dass Pontius Pilatus auch auf Golgatha dabei war, in dieser Version der Geschichte schreibt er die Aufschrift „Jesus von Nazareth, der König der Juden“ selbst und setzt sie aufs Kreuz.

Sie sehen, die Fragen sind nicht nur richtig oder falsch zu beantworten – sondern auch anders, als man es wohl erwartet. Dies eröffnet allerdings einen weiten Interpretationsspielraum – dem ich jedenfalls nicht ganz unkritisch gegenüber stehe.

Zum Schluss dieser Ausführungen zur Situation der Anhörung und mündlichen Verhandlung noch eine Anmerkung zu den Entscheidungen des Bundesamtes. Wenn die Anhörung sozusagen erfolgreich verlaufen und der Antragsteller als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling anerkannt wurde, interessiert es mich als Anwalt natürlich, aufgrund welcher Aussagen von einer Glaubensüberzeugung ausgegangen worden ist. Und aufgrund welcher Erkenntnisse eine Verfolgungsgefahr angenommen wurde. Allein – die Bescheide schweigen hierzu still. Ich habe Ihnen beispielhaft einen Bescheid mitgebracht. Sie sehen: Textbaustein, Textbaustein, Textbaustein, Textbaustein, dann der entscheidende Absatz: *„Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für die Antragstellerin günstigeren Entscheidung, weil nunmehr aufgrund ihrer glaubhaften Angaben vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich Iran auszugehen ist“* (vgl. BAMF, Bescheid vom 5. Februar 2009 – 5350386-439 – S. 3). Angaben dazu, warum der Antragstellerin geglaubt wurde? Was ihr im Iran

drohen würde? Fehlanzeige. Eine etwas ausführlichere Begründung hielte ich in der Sache für geboten und möchte diese nachdrücklich anmahnen.

Soviel zur Frage der Anhörung und Prüfungskompetenz.

II.

Abschließend möchte ich noch auf einen ganz anderen Aspekt eingehen – den der gerichtlichen Kostenentscheidungen. Es ist natürlich für die Mandanten wichtig eine Einschätzung zu erhalten, welche Kosten im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens auf sie zukommen können. Für diese Abwägung ist es notwendig, eine mögliche Entscheidung des Gerichtes vorher ungefähr einschätzen zu können. Natürlich wird man daher keine Anerkennung als Asylberechtigter beantragen, wenn der Betroffene auf dem Landweg eingereist ist. Dennoch ist es nicht einfach vorherzusagen, wie ein Gericht entscheiden wird, selbst wenn an der Konversion keine Zweifel bestehen. Eine Auswertung der auf der Homepage von asyl.net zu findenden Entscheidungen seit dem Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes ergibt 38 Treffer. Ich unterstelle, dass auf dieser Seite insbesondere positive Entscheidungen veröffentlicht werden. Die Anerkennungsquote dieser Entscheidungen ist daher entsprechend hoch. Bei den Entscheidungen wurde in neun Fällen negativ entschieden – also der Antrag abgelehnt oder die Klage abgewiesen. Ein Mal wurde eine Asylanererkennung ausgesprochen, 21 Mal wurde die Flüchtlingseigenschaft festgestellt. Vier Mal wurde ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG, drei mal nach § 60 Abs. 7 festgestellt. Subsidiärer Schutz wurde also insgesamt in sieben Fällen angenommen, im Verhältnis zu den Flüchtlingsanerkennungen also genau ein Viertel. Warum ich dies so ausführlich darstelle? Nun, natürlich weil bei einer Feststellung von Abschiebungshindernissen entweder die Frist nach § 51 Abs. 1 – 3 VwVfG versäumt wurde, zuvor in der mündlichen Verhandlung auf entsprechenden Hinweis des Gerichts der Antrag auf die Flüchtlingsanerkennung zurückgenommen oder bei Feststellung von Abschiebungshindernissen die Klage im übrigen abgewiesen wurde. Mit einer interessanten Kostenfolge. Bei den Entscheidungen über den subsidiären Schutz nehmen sowohl das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein als auch die fünfte Kammer des Verwaltungsgerichtes Frankfurt am Main an, dass die Kosten zu zwei Dritteln von

den Klägern und zu einem Drittel von der Beklagten zu tragen sind. Das bedeutet scheinbar, dass die Asylanererkennung mit einem Drittel zu Buche schlägt, die Flüchtlingsanererkennung mit einem weiteren Drittel (daher zwei Drittel für die Kläger) und mit einem Drittel die Feststellung von Abschiebungshindernissen. Die siebte Kammer des Verwaltungsgerichtes Frankfurt am Main fand dies nicht einleuchtend und hat den Klägern in einem anderen Verfahren nach Rücknahme des Antrages auf Anerkennung als Asylsuchende sowie der Flüchtlingseigenschaft zur Kostentragung mit einer Quote von 5/6 und die Beklagte lediglich zu 1/6 verurteilt. Logisch ist das nicht. Noch unklarer wird dies, wenn man diese Entscheidungen mit den Entscheidungen vergleicht, in denen die Asylanererkennung versagt und lediglich die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde. Hier ergeht in der Regel die Kostenentscheidung dergestalt, dass der Kläger und die Beklagte die Kosten jeweils zur Hälfte tragen. Nach der oben aufgestellten Berechnung hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungshindernissen müssten doch aber wohl eigentlich zwei Drittel der Beklagten aufgelastet werden? Es ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar und aus rechtsstaatlicher Sicht bedenklich, warum in diesen Fällen den Klägern ein höherer Anteil an Gerichtskosten aufgebürdet und ein angemessener Kostenersatz aus der Staatskasse für die anwaltliche Vertretung versagt wird.

Positiv ist allerdings anzumerken, dass manche Entscheidungen die Kosten insgesamt der Beklagten auferlegen, obwohl die Asylanererkennung versagt und lediglich die Flüchtlingsanererkennung zuerkannt wurde. Dennoch ist es aufgrund der erheblich unterschiedlichen Entscheidungspraxis beinahe unmöglich vorherzusehen, ob die Gerichte eine Flüchtlingsanererkennung aussprechen oder lediglich subsidiären Schutz zu gewähren gewillt sind (z. B. aufgrund der unterschiedlichen Anwendung des § 28 Abs. 2 AsylVfG).